

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55/7

Betreff: Drucksachennummer: 0975/2017

Anfrage gem. § 5 ( 1 ) GeschO

Richtlinie zur Heizkostenabrechnung

Beratungsfolge:

Sozialausschuss 8.11.2017

## TOP 11 Anfrage der Fraktionen von SPD und Die Linke gem. § 5 (1) GesChO

Die Anfrage vom 26.10.2017 kann leider nur teilweise beantwortet werden.

Der Begriff "Thermenstrom" ist nicht eindeutig definiert.

Zur Vereinfachung einer Beantwortung des zu Grunde liegenden Einzelfalles wäre es von Vorteil wenn der Fall benannt werden würde. Auch das Jobcenter kann ohne Vorliegen zumindest der Bedarfsgemeinschaftsnummer keine genauen Angaben machen.

Im Jahre 2017 wurde die Richtlinie zur Berechnung der Heizkosten nicht geändert.

Voraussichtlich erfolgt eine Anpassung im Laufe des nächsten Jahres. Eine Information des Sozialausschusses wird erfolgen.

Die Kommune ist wie das Jobcenter daran interessiert, ihre Aufgaben einheitlich und rechtmäßig zu erfüllen ebenso besteht auch die Verpflichtung, jeden Einzelfall zu berücksichtigen. Hier kann dann der Anschein entstehen, dass mit unterschiedlichen Maßstäben gemessen wird.